

# Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale

gemäß § 11 UStG

Für Rechnungen **bis EUR 400,-- (inkl USt)**:

Seit 1. März 2014, bisher EUR 150,--  
(sogenannte „Kleinbetragsrechnung“)

- 1** Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden
- 2** Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
- 3** Tag der Lieferung bzw Zeitraum der Leistung
- 4** Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl USt)
- 5** Steuersatz bzw Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- 6** Ausstellungsdatum

**über EUR 400,--** zusätzlich:

- 7** Name und Anschrift des Empfängers
- 8** Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- 9** UID-Nr des Liefernden/Leistenden
- 10** fortlaufende Rechnungsnummer

**über EUR 10.000,-- (inkl USt)** zusätzlich:

- 11** UID-Nummer des Empfängers

Diese 11 Merkmale sind für den Vorsteuerabzug beim Empfänger erforderlich!

<b>1</b>	Kohlmarkt 8-10, Eingang Wallnerstraße 1 A-1010 Wien Telefon: +43-1-537 37 Telefax: +43-1-537 37-53	<b>6</b>
<b>7</b>	Firma Mustermann GmbH Musterstraße 11/20 1030 Wien	<b>10</b>
<b>2</b>	- Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.20XX	<b>11</b>
<b>5</b>	Honorar gem den Honorargrundsätzen für Wirtschaftstreuhandberufe 20 % Umsatzsteuer	<b>8</b>
<b>9</b>	Gesamtbetrag	<b>4</b>
Wir ersuchen um Überweisung des Betrages auf unser Konto: IBAN AT12 3456 0000 6789 1234, BIC ABCDEFGH.		
Mit freundlichen Grüßen		
M Musterfrau GmbH		
ATU12345678		

# Erläuterungen – Rechnungsmerkmale

**Die nachfolgenden Angaben sind auf Rechnungen Voraussetzung  
für den Vorsteuerabzug beim Empfänger!**

<b>1</b>	NAME UND ANSCHRIFT DES LIEFERANTEN	Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers. Wenn ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung an der angeführten Adresse nicht existent war, ist die Berechtigung zum Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung zu versagen. Die Angabe "nur" einer falschen Adresse ist nicht nur als "kleiner" dem Vorsteuerabzug nicht hinderlicher Formalfehler anzusehen.
<b>2</b>	BESCHREIBUNG DER LIEFERUNG ODER LEISTUNG	Angabe von Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Waren (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (zB Lieferschein) ist möglich.
<b>3</b>	TAG DER LIEFERUNG bzw ZEITRAUM DER LEISTUNG	Tag der Lieferung bzw sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
<b>4</b>	ENTGELT	Nettobetrag des Entgelts für die angeführte Lieferung bzw sonstige Leistung. Auch die Währung sollte angeführt werden. (Bei Kleinbetragsrechnungen reicht es aus, den Gesamtbetrag inkl USt und den Steuersatz auf der Rechnung zu vermerken.)
<b>5</b>	STEUERSATZ oder HINWEIS AUF STEUERBEFREIUNG	Angabe des Steuersatzes bzw der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung. (Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung, in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich.)
<b>6</b>	HINWEIS AUF ÜBERGANG DER STEUERSCHULD	Rechnungen über Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (zB Bauleistungen, Schrottlieferungen, Lieferungen von Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen) oder von ausländischen Unternehmen erbrachte sonstige Leistungen (zB Werbung, Beratungsleistungen, Datenverarbeitung) müssen einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten („reverse charge“).
<b>7</b>	AUSSTELLUNGSDATUM	Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung/Leistung liegen. Tipp: Bei Bargeschäften reicht „Lieferdatum Rechnungsdatum“.
<b>8</b>	NAME UND ANSCHRIFT DES EMPFÄNGERS	Name und Anschrift des Abnehmers oder Leistungsempfängers (=Kunden). Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht. Die Angabe der Geschäftsanschrift laut Firmenbuch ist nicht erforderlich, aber ausreichend, wenn an dieser Anschrift tatsächlich eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Ein Unternehmen, das an mehreren Standorten umsatzsteuerliche Betriebsstätten unterhält, ist insgesamt als ein Unternehmen anzusehen; die Standortadressen gelten als Adressen des Unternehmers.
<b>9</b>	STEUERBETRAG	Der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag. Bei Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist. Wird eine Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, muss der Umsatzsteuerbetrag in Euro (oder zumindest die Umrechnungsmethode) angegeben werden. Als Umrechnungskurse sind die vom BMF festgesetzten Durchschnittskurse für den Zeitraum der Lieferung oder Leistung bzw deren Vereinnahmung oder der letzte von der EZB veröffentlichte Umrechnungskurs zu verwenden.
<b>10</b>	UID-NUMMER DES LIEFERNDEN/LEISTENDEN	Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet zB: ATU12345678. Die UID muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird eine fehlende UID innerhalb eines Monats ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuergerechte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen.

<b>10</b> FORTLAUFENDE RECHNUNGSNUMMER	<p>Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen beim Empfänger der Gutschrift keine fortlaufende Nummer. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig).</p> <p>Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig (zB Filialen, Betriebsstätten, Bestandobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse als eigene Rechnungskreise angesehen werden. Ausländische Unternehmer müssen für die Umsätze in Österreich einen eigenen Nummernkreis verwenden. Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.</p>
<b>11</b> UID-NUMMER DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS	<p>In Rechnungen, deren <b>Gesamtbetrag</b> (Bruttobetrag inkl USt) <b>EUR 10.000,--</b> übersteigt, ist verpflichtend die UID-Nummer des inländischen Leistungs-empfängers (Kunden) anzugeben, wenn dieser Unternehmer ist. Bei Bauleistungen mit Übergang der Steuerschuld war die UID-Nummer des Leistungsempfängers schon bisher anzugeben.</p>